

BGer 1B_597/2019 vom 19. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_597_2019

FR: TF 1B_597/2019 du 19 décembre 2019

IT: TF 1B_597/2019 del 19 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland führt ein Strafverfahren gegen A._____ wegen Beschimpfung zum Nachteil von B._____. Mit Verfügung vom 11. November 2019 wies die Staatsanwaltschaft ein Gesuch von A._____ um Einsetzung eines amtlichen Verteidigers ab. Dagegen erhob A._____ Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 9. Dezember 2019 abwies, soweit sie darauf eintrat.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen legte in ihrer Begründung die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung dar und kam zum Schluss, dass diese offensichtlich nicht gegeben seien, weshalb die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Einsetzung eines amtlichen Verteidigers zu Recht abgewiesen habe. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und vermag mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht substantiiert aufzuzeigen, dass die Beschwerdekammer in Strafsachen die Beschwerde in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise behandelt hätte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.